

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

und

MD-Verfassungs-
Rechtsmittelbüro
1082 Wien, Rathaus
40 00-82 312

MD-VfR - 476/99

Wien, 28. April 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem ein Führerscheinge-
setz erlassen wird sowie das
Kraftfahrgesetz 1967 und die
Straßenverkehrsordnung 1960
geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ. 170.700/9-II/B/7/99

An das
Bundesministerium für Wissen-
schaft und Verkehr

Zu dem mit Schreiben vom 25. März 1999 übermittelten Entwurf
eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen
Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf besteht grund-
sätzlich kein Einwand. Die mit dem Entwurf verfolgten Ziele
einer einfacheren und übersichtlicheren Gestaltung des
Führer-scheinrechtes durch systematische Neugliederung in
einem neuen Führerscheingesetz werden im Sinne von mehr
Bürgernähe und Verwaltungsvereinfachung ausdrücklich
begrüßt.

- 2 -

Im einzelnen geben folgende Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes zu Bemerkungen Anlaß:

Zu § 3:

Der letzte Satz sollte wie folgt ergänzt werden:

"... und bei Besitz der Unterklasse C1 auch die Unterklasse C1+E."

Zu § 3 Abs. 2:

Überall dort, wo bei den angeführten Klassen und Unterklassen die "zulässige Gesamtmasse" als höchste der zulässigen Gesamt-massen gemeint ist, sollte das Wort "höchste" eingefügt werden.

Bei der Unterklasse C1 (Z 7) sollten für die Klasse F (als Teil der Unterklasse C1) dieselben Gewichtsgrenzen wie für C1 vor-gesehen werden.

Anstelle der Bezeichnung "Klasse B ab 17 (Klasse BJ)" unter der Z 12 wäre besser "Klasse BJ (Klasse B ab 17)" anzuführen. Wei-ters sollte Besitzern einer Fahrerlaubnis der Klasse BJ aus Gründen der Verkehrssicherheit nur das Ziehen von Anhängern im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 3 lit. a erlaubt sein.

In den Erläuterungen zu Abs. 2 liegt ein Redaktionsfehler vor. Im letzten Satz muß es heißen: "Die Z 11 bis 14 normieren ...".

- 3 -

Zu § 5 Abs. 2:

Im letzten Satz sollte es statt "Ausbildungsbestätigung" besser "Ausbildungsfahrtenbewilligung" lauten. Damit wäre gewährleistet, daß Ausbildungsfahrten längstens bis 18 Monate nach Absolvierung der Perfektionsschulung durchgeführt werden. Die Ausbildungsbestätigung ist ja bloße Voraussetzung zur Erlangung der Ausbildungsfahrtenbewilligung.

Zu § 7 Abs. 3:

Es wird angeregt, auch für den Antrag auf Angleichung der Fristen Gebührenfreiheit vorzusehen.

Zu § 9 Abs. 1:

Die Zuständigkeit der Behörde des Aufenthaltes bei Personen ohne Hauptwohnsitz im Bundesgebiet (entweder zur Erteilung gemäß dem zweiten Halbsatz oder zur Zurückweisung, weil weder ein Hauptwohnsitz vorliegt, noch der Aufenthalt gegeben ist) ergibt sich auch bereits aus § 3 Z 3 AVG in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998. Der Einschub im ersten Satz ("bei Personen ohne Hauptwohnsitz ...") könnte daher entfallen.

Zu § 9 Abs. 6:

Im Hinblick auf eine Gleichstellung mit den Anträgen auf Verlängerung der Fahrerlaubnis für die Klassen C und D wird angeregt, auch im gegenständlichen Fall einer Verlängerung

bei einer befristet erteilten Fahrerlaubnis gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 eine Befreiung von der Verwaltungsabgabe vorzusehen.

- 4 -

Zu § 11 Abs. 4 Z 1:

Das Wort "Meßgeräten" im zweiten Halbsatz sollte im Hinblick auf eine Gleichstellung mit § 12 Abs. 2 Z 7 auf "technische Hilfsmitteln" geändert werden.

Zu § 13 Abs. 2:

Im Hinblick auf den Entfall der zwingenden verkehrspsychologischen Untersuchung bei Übertretungen des § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 im Entwurf der FSG-GV sollte der Abs. 2 wie folgt lauten:

"(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer hierfür ermächtigten verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle notwendig, so ist das Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; dasselbe gilt bei Personen, die eine gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 zu ahndende Übertretung begangen haben, und bei ärztlichen Nachuntersuchungen auf Grund einer Befristung mit Ausnahme der in den §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 2 genannten Fälle, oder im Falle eines Entzuges der Fahrerlaubnis.

Der Antragsteller hat die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens notwendigen Befunde und Stellungnahmen zu erbringen."

Zu § 13 Abs. 8 Z 5:

Um dieselbe Diktion wie im § 11 Abs. 7 Z 4 zu verwenden, wäre anstelle von "die Kosten" "die Höhe der Kosten" zu normieren.

- 5 -

Zu § 15 Abs. 3:

In der Z 1 und Z 3 sollte zur Klarstellung jeweils die Wortfolge "für die betreffende Klasse" eingefügt werden.

Zu § 15 Abs. 5 Z 1:

Unter den Begriff "... Überprüfungen des Fahrzeugzustandes" fallen aus der Sicht des technischen Sachverständigen nicht die Sicherheitskontrollen am Fahrzeug, da der Begriff "Fahrzeugzu-stand" lediglich Begriffe wie "beladen, unbeladen, verschmutzt, neuwertig, stark angenutzt, usw." umfaßt. Sollten hier sicherheitstechnische Überprüfungen am Fahrzeug gemeint sein, wäre der Formulierung "... mögliche Sicherheitsüberprüfungen des Fahrzeuges," der Vorzug zu geben.

Zu § 16 Abs. 1:

Im Hinblick auf die zwingende Registereintragung wird vorgeschlagen, die Verständigungspflicht des letzten Satzes entfallen zu lassen.

Zu § 16 Abs. 3:

Für Duplikatausstellungen von Führerscheinen, die bereits im Register gemäß § 27 erfaßt sind, sollte die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens entfallen, da die Behörde, die das Duplikat ausstellt, durch Einsichtnahme in das

Register sämtliche relevanten Umstände erkennen kann. Nach dem ersten Satz sollte daher folgendes eingefügt werden:

- 6 -

"Das Einvernehmen muß nicht hergestellt werden, wenn bereits eine Registereintragung gemäß § 27 Abs. 2 besteht."

Zu § 21 Abs. 2:

Nach der Wortgruppe "Kraftfahrzeuge zu lenken" sollte eingefügt werden "oder Anhänger zu ziehen".

Zu § 22 Abs. 4:

Da im § 23 Abs. 11 auch eine Verständigungspflicht an den Landesfeuerwehrkommandanten vorgesehen ist, sollte die Ablieferungsverpflichtung an den Landesfeuerwehrkommandanten anstelle der Behörde vorgesehen werden.

Zu § 23:

Die Umstellung des Entziehungssystems (jedenfalls neuerliche Erteilung nach einem Entzug der Fahrerlaubnis) wird ausdrücklich begrüßt, da dies wesentlich zur Verwaltungsvereinfachung und effizienteren Vollziehung beitragen wird.

Abs. 5 Z 4 sollte wie folgt lauten: "erstmaliger Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960, sofern die Übertretung nicht beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D begangen wurde, keine sonstigen Gründe für die Entziehung vorliegen, der Lenker bei Begehung dieser Übertretung keinen Verkehrsunfall verschuldet hat und zuvor

keine andere der im § 12 Abs. 2 Z 5 genannten Übertretungen begangen hat, mit vier Wochen,".

- 7 -

In den Erläuterungen zu Abs. 14 muß es richtig "§ 33 Abs. 3" anstelle von "§ 31 Abs. 3" lauten.

Zu § 24:

Der Klammerausdruck sollte lauten "(§§ 8, 9 und 12 bis 16)", da das Mindestalter jedenfalls gegeben ist.

Zu § 27 Abs. 1:

Zur Klarstellung, daß alle Verfahren automationsunterstützt geführt werden dürfen, sollte vor der Wortgruppe "zur Administration des Sachverständigenwesens" das Wort "sowie" eingefügt werden.

Zu § 27 Abs. 2 Z 2:

Es sollte folgende lit. i angefügt werden:

"i) Meldung des Verlustes oder Entfremdung des Dokumentes;"

Zu § 27 Abs. 2 Z 5:

Die lit. c sollte wie folgt lauten:

"c) Bestrafungen von Personen, die nicht Besitzer einer Fahrer-laubnis sind, wenn die Bestrafung aus Gründen erfolgt ist, die die Entziehung oder die Androhung der Entziehung der Fahrer-laubnis zur Folge gehabt hätten;"

- 8 -

Zu § 27 Abs. 9:

Um sicherzustellen, daß auch alle Fahrerfluchtsfälle gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 gemeldet werden, sollte die Meldeverpflichtung auf § 99 Abs. 2 lit. a bis d StVO 1960 ausgedehnt werden. Weiters sollte die Verpflichtung zur unverzüglichen Verständigung normiert werden.

Zu § 27 Abs. 10:

Die Bundespolizeidirektion Wien wird nach derzeitigem Stand nicht in der Lage sein, sämtliche Nacherfassungen bis 31. Oktober 2002 abzuschließen. Um einer weiteren Novellierung vorzubeugen, wird angeregt, diese Frist um drei Jahre zu verlängern.

Zu § 31:

Es sollte wie bisher eine befristete Bestellung von Sachverständigen möglich sein.

Zu § 32 Abs. 3:

In Z 2 muß es richtig lauten: "des § 17". Hier liegt offensichtlich ein Redaktionsversehen vor.

Zu § 32 Abs. 5:

Nach der Wortgruppe "so sind sie dem Besitzer" sollte die Wortgruppe "auf Antrag" eingefügt werden.

- 9 -

Zu § 32 Abs. 7:

Statt "ist er" im letzten Halbsatz muß es "sind sie" heißen.

Zu § 32 Abs. 8:

Hier liegt ein grammatikalisches Redaktionsversehen vor. Zwar heißt es auch im § 39 Abs. 5 FSG: "Das Lenken von Kraftfahrzeu-gen, für die der Besitz ...", doch muß es richtig heißen "Das Lenken von Kraftfahrzeugen, für das der Besitz ...". Die Fahr-erlaubnis ist ja nicht für ein Kraftfahrzeug, sondern für das Lenken des Kraftfahrzeuges vorgeschrieben.

Zu § 34 Abs. 2:

Nach der Wortgruppe "Alkohol- oder Suchtmittelgenusses" sollte die Wortgruppe "oder wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO 1960" eingefügt werden.

Zu § 34 Abs. 8:

Zur Klarstellung sollte folgender Satz angefügt werden:

"In den Fällen der Abs. 2 und 3 ist die Verhängung einer Organ-
strafverfügung unzulässig".

- 10 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat